

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reparaturversicherung carGO!

(AVB carGO 12-2019int)

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

Inhalt

Präambel.....	4
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Reparaturkostenversicherung?.....	5
A-1 Was ist versicherbar?	5
A-2 Was ist versichert?	5
A-2.1 Versicherungsfall	5
A-2.2 Versicherte Teile.....	6
A-2.3 Tarif-Varianten.....	6
A-2.3.1 Tarif-Variante Basis-Schutz	6
A-2.3.2 Tarif-Variante Klassik-Schutz	6
A-2.3.3 Tarif-Variante Premium-Schutz	6
A-2.3.4 Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz.....	7
A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?	8
A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten	8
A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall.....	8
A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall	9
A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?	9
A-4.1 Ausgeschlossene Schäden	9
A-4.2 Ausgeschlossene Teile.....	10
A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?	10
A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?	10
A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?	11
A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten	11
A-7.1.1 Anzeigeobliegenheit.....	11
A-7.1.2 Aufklärungsobliegenheiten	11
A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit	12
A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	12
A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?	12
A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?	12
A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?	12
A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls.....	12
A-10.2 Arglistige Täuschung	12
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	13
B-1 Wann beginnt die Versicherung?.....	13
B-2 Wartezeit	13
B-3 Was haben Sie bei der Zahlung des Erstbeitrags zu beachten	13
B-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags	13
B-3.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags	13

B-3.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug	14
B-4 Was haben Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?	14
B-4.1 Fälligkeit der Folgebeiträge	14
B-4.2 Verzug und Schadensersatz	14
B-4.3 Mahnung	14
B-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	14
B-4.5 Kündigung nach Mahnung.....	14
B-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung	14
B-4.7 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug	15
B-5 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?	15
B-5.1 Laufzeit des Versicherungsvertrags, Wegfall des versicherten Interesses	15
B-5.2 Kündigung	15
B-5.2.1 Ordentliche Kündigung.....	15
B-5.2.2 Kündigung im Schadenfall	15
B-5.2.3 Außerordentliche Kündigung	15
Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?	16
C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?	16
C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	16
C-2.1 Form, zuständige Stelle	16
C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	16
C-2.3 Verjährung	16
C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?	17
C-3.1 Klagen gegen uns.....	17
C-3.2 Klagen gegen Sie.....	17
C-3.3 Anzuwendendes Recht	17

Präambel

Sie haben sich für die Reparaturversicherung carGO! entschieden. Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Versichertes Interesse ist Ihr Sacherhaltungs- bzw. Sachersatzinteresse an den nachfolgend bezeichneten versicherten Teilen des in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtwagens.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die ELEMENT Insurance AG. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Kooperationspartner, die INTEC AG, vermittelt. Die INTEC AG ist Versicherungsvertreterin im Sinne der §§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1. Fall Gewerbeordnung (GewO), §59 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Wir haben die INTEC AG über die Vermittlungstätigkeit hinaus mit der Durchführung weiterer Dienstleistungen beauftragt. U.a. übernimmt die INTEC AG für uns die Schadenregulierung. Deshalb ist die

INTEC AG

Königsallee 243, 37079 Göttingen

Telefon: 0 55 71 / 91 51 17 0 Telefax: 0 55 71 / 91 51 17 20 E-Mail: support@car-go.io

in diesen Bedingungen an manchen Stellen als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner genannt.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Reparaturkostenversicherung?

A-1 Was ist versicherbar?

(1) Versicherbar sind – soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kfz-Art PKW bis 3,5 t (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV), die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und
- nicht älter als 12 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und
- keine höhere Laufleistung als 200.000 km und
- nicht mehr als 300 kW (408 PS) Leistung haben.

Gebrauchtfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns (siehe B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

(a) serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW mit den Bezeichnungen T5 und den TSN AQL, AQM, AQN und AQO sowie

(b) allen nachträglich und nicht werkseitig getunten und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

(c) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden,

sind nicht versicherbar.

Soweit es um die Einordnung als Baustellenfahrzeug, Kurierdienstfahrzeug, Fahrschulfahrzeug und Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung geht, stellen wir auf die zum Antragszeitpunkt vorgesehene Zweckbestimmung des Fahrzeugs ab.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versicherungsfall

(1) Versichert sind nur die unter A-2.3 einzeln aufgeführten Teile des im Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht für diesen Zeitraum darüber hinausgehend Versicherungsschutz innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Ereignet sich ein Schaden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

A-2.2 Versicherte Teile

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in den Kategorien

- Hauptaggregate (Motor, Getriebe und Differenzial) und
- Nebenbaugruppen

die in den nachfolgend bei A-2.3 jeweils abschließend aufgeführten Teile, soweit kein Ausschluss nach A-4 erfolgt. Nach A-2.3 ist der Umfang des Versicherungsschutzes abhängig von der jeweiligen Tarif-Variante, die Sie mit uns vereinbart haben.

A-2.3 Tarif-Varianten

Welche Tarif-Variante Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Folgende Tarif-Varianten stehen Ihnen bei Antragstellung zur Auswahl:

A-2.3.1 Tarif-Variante Basis-Schutz

Die Tarif-Variante Basis-Schutz erstreckt sich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor	Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schleppehebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Ölpumpe, Laubbuchsen
-------	---

Getriebe und Differential	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle
---------------------------	---

NEBENBAUGRUPPEN

Keine	Entfällt
-------	----------

A-2.3.2 Tarif-Variante Klassik-Schutz

Die Tarif-Variante Klassik-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Variante Basis-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung	Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, hydraulische Servopumpe, elektrische Servopumpe
------------	--

2. Bremssystem	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer
----------------	--

3. Kühlsystem	Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, elektrische Zusatzwasserpumpe
---------------	--

A-2.3.3 Tarif-Variante Premium-Schutz

Die Tarif-Variante Premium-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Varianten Basis-Schutz sowie Klassik-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Getriebe und Differential	Drehmomentwandler, Antriebskette
---------------------------	----------------------------------

NEBENBAUGRUPPEN

1. Bremssystem	ABS-Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit
----------------	---

2. Kraftübertragung	Zahnriemen (Steuerriemen) ¹ , Spannrolle vom Zahnriemen, Umlenkrolle vom Zahnriemen, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter; von der Antriebsschlupfregelung: Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit
	<i>¹Bitte beachten Sie, dass der Zahnriemen nur versichert ist, wenn – was Sie im Schadenfall darzulegen und zu beweisen haben – werksseitig sämtliche Austauschintervalle eingehalten wurden und wenn weder die Umlenkrolle noch ein Riemenrad vom Steuertrieb schadensursächlich war.</i>
3. Gemischaufbereitung	Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Motorsteuergerät
4. Elektrik	Generator mit Regler und Generatorfreilauf, Anlasser mit Magnetschalter, Zündspulen, Verteiler, Getriebesteuergerät
5. Kühlsystem	Kühler für Automatikgetriebe, AGR-Kühler, Ölkühler, Viscolüfter, Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperatursensor, Zylinderkopfdichtung
6. Komfortelektrik	Fensterhebermotor, Fensterheberschalter, Fensterhebermechanik, Schiebedachmotor, Schiebedachschalter
7. Heizung und Klimaanlage	Klimakompressor, Verdampfer, Lüfter, Kondensator
8. Abgasanlage	Lambda-Sonde, AGR-Ventil
9. Sicherheitssysteme	Airbag und Gurtstraffer
10. Motoraufladung	Turbolader, Kompressor, Ladeluftkühler

A-2.3.4 Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz

Die Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Varianten Basis-Schutz, Klassik-Schutz sowie Premium-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor	Exzenterwelle, Ausgleichswelle, Kettenspanner
Getriebe und Differential	Ölpumpe, hydraulische Steuereinheit

NEBENBAUGRUPPEN

1. Kraftübertragung	Kardanwelle, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, ABS-Sensorring, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsgeberzylinder
2. Gemischaufbereitung	Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren, Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Klopfensensoren, Temperatursensoren, Nockenwellensensoren, Kurbelwellensensoren, Magnetventile und Hydraulikventile der Motorsteuerung, Saugrohrdrucksensor, Leerlaufsteller, Stellmotor der Drallklappen, Nockenwellenversteller, Motor für Nockenwellenversteller
3. Elektrik	Vorglührelais/Steuergerät, Kombiinstrument (Schalttafeleinsatz), Ölstands sensor, Ölniveausensor
4. Komfortelektrik	Steuergerät Fensterheber, Schiebedachmechanik, Schiebedachsteuergerät;

Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Türschlösser, Heckklappenschloss; Schalter, Zentralverriegelungssteuergerät, Frontscheibenheizungselemente, Lichtsensor
 Parkdistanzkontrolle mit den Bauteilen: Ultraschallsensoren vorne und hinten, Signalgeber

- | | |
|-----------------------|--|
| 5. Abgasanlage | Flexibles Hosenrohr, NOX-Sensor, Differenzdrucksensor, Abgastempersensur |
| 6. Sicherheitssysteme | Airbag-Steuergerät |
| 7. Motoraufladung | Ladedrucksensor, Ladedruckregelventil |

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-2.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Teiles. Die Erstattung der Reparaturkosten pro Versicherungsfall erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen und zudem anteilig, im nachfolgend unter A-3.3 aufgeführten Umfang.

Bitte beachten Sie, dass wir über die gesamte Versicherungslaufzeit hinweg insgesamt Versicherungsleistungen nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Tageswertes des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalls erbringen. D. h. auch bei mehreren Versicherungsfällen zahlen wir aus dieser Versicherung insgesamt nicht mehr als den Tageswert des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalls.

(2) Die Erstattung der Reparaturkosten für die in A-2.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalls erfolgt stets auf Bruttobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend mit Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall

(1) Die Erstattung der Reparaturkosten ist in allen Tarif-Varianten pro Versicherungsfall begrenzt auf den jeweiligen Tageswert des Hauptaggregats bzw. der Nebenbaugruppe, zu der das konkret betroffene Bauteil gehört.

(2) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe ist ein bestimmter prozentualer Anteil des Tageswerts des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs. Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Schwacke-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Schwacke-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

(3) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Tarif-Variante wie folgt:

- **Basis- und Klassik-Schutz:**
 - für den Motor 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 2.000,- € (brutto),
 - für das Getriebe 15 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 1.500,- € (brutto) und

- für das Differential und jede Nebenbaugruppen 10 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 1.000,- € (brutto).
- **Premium- und PremiumPlus-Schutz:**
 - für den Motor 30 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 5.500,- € (brutto),
 - für das Getriebe 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 3.500,- € (brutto) und
 - für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 15 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 2.500,- € (brutto).

A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden pro Versicherungsfall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstdeckungssummen:

Km-Stand bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000	100%	100%
bis 60.000	100%	90%
bis 70.000	100%	80%
bis 80.000	100%	70%
bis 90.000	100%	60%
bis 100.000	100%	50%
bis 150.000	100%	40%
bis 200.000	50%	30%
über 200.000	40%	30%

(2) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(3) Im Rahmen der Materialkosten für Synchronteile bei Handschaltgetrieben wird nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten nicht für solche Schäden (A-3.1) übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- e) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;

- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- h) durch Nutzung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmorung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind; oder
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellerfremdes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Ist der Anspruch auf die Versicherungsleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist ohne unsere vorherige Zustimmung, die in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen gegenüber für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-7 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-7.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-7.1.1 Anzeigeobliegenheit

Sie müssen uns oder der INTEC AG einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Sie müssen uns oder die INTEC AG unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt; dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits gemeldet haben.

A-7.1.2 Aufklärungsobliegenheiten

(1) Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an uns oder die INTEC AG einzureichen haben. Bis zur Reparaturfreigabe durch uns oder die INTEC AG dürfen Sie keine Veränderungen an den versicherten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin sind Sie verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. Wir oder die INTEC AG werden bei Bedarf insoweit auf Sie zukommen und Ihnen in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin haben Sie uns weiter eine Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. Wir oder die INTEC AG werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen weiter alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

- a) uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlagensystems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;
- b) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;
- c) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von uns zugelassenen Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;
- d) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- e) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Haben Sie nach Freigabe des eingereichten Kostenvoranschlags durch die INTEC AG den Reparaturauftrag an eine Werkstatt erteilt, sind Sie verpflichtet, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung bei der INTEC AG einzureichen. Aus der eingereichten Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Arbeitszeitrichtwerte im Einzelnen zu ersehen sein.

A-7.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die der INTEC AG, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A-8 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei der INTEC AG, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-9 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn wir oder die INTEC AG Sie zuvor zur Vornahme der kostenauslösenden Maßnahmen aufgefordert haben und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € pro gedecktem Versicherungsfall.

A-10 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?**A-10.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**

- (1) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
- (2) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-10.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder die INTEC AG arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalls oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), an dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Auslieferung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs an Sie.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Erst- oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-3 und B-4).

B-2 Wartezeit

Sollte für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug bisher keine Gebrauchtwagengarantieversicherung bestanden haben, besteht Versicherungsschutz nur für Schäden, die frühestens 30 Tage nach Vertragsbeginn eingetreten sind.

B-3 Was haben Sie bei der Zahlung des Erstbeitrags zu beachten?

B-3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

(1) Der erste Beitrag ist an uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags mit Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

(2) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Erstbeitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Erstbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Erstbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Erstbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-3.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags

(1) Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen, nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Erstbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-3.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-4 Was haben Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?

B-4.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monatsbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

B-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B-4.7 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-5 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?**B-5.1 Laufzeit des Versicherungsvertrags, Wegfall des versicherten Interesses**

(1) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Die Versicherungsperiode umfasst stets ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien rechtzeitig vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

(2) Der Versicherungsschutz erlischt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist. Es gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in Textform nachvollziehbar begründet und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Das versicherte Interesse fällt etwa dann weg, wenn das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, oder der Vertrag über den Verkauf des im Versicherungsschein genannten Gebrauchtfahrzeugs rückabgewickelt wird. Die Versicherungsprämie steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

B-5.2 Kündigung**B-5.2.1 Ordentliche Kündigung**

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch uns wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen ist.

B-5.2.2 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B-5.2.3 Außerordentliche Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Beitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der INTEC AG gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die INTEC AG als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die INTEC AG richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?**C-3.1 Klagen gegen uns**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.